

BILANZBUCHHALTER UND CONTROLLER CLUB SALZBURG

Lohnverrechnung aktuell

3. Februar 2011

Lippert Claudia

www.lippert-claudia-bilanzbuchhaltung.businesscard.at/
www.brainguide.at/claudia-lippert

Februar 2011 Lippert Claudia

1

ÜBERSICHT

- Werte 2011
- aktuelle Judikatur
- Gesetzliche Änderungen
- Sonstige aktuelle Themen

Februar 2011 Lippert Claudia

2

LOHNPFÄNDUNGSWERTE

mtl. ab 1.1.2011 (<http://www.justiz.gv.at>)

- Allgemeiner Grundbetrag 793,00
- Erhöhter allgem. Grundbetrag 925,00
- Unterhaltsgrundbetrag (max. 5 Pers) 158,00
- Höchstbetrag 3160,00
- Absolutes Existenzminimum 396,50

Februar 2011 Lippert Claudia

3

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Familienbeihilfe – maximales Bezugsalter

Das Alterslimit für die Gewährung der Familienbeihilfe wird mit Wirkung ab 1. Juli 2011 auf das vollendete 24. Lebensjahr herabgesetzt.

Schonfrist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:

Februar 2011 Lippert Claudia

4

ArbVG-Novelle

BGBl. I Nr. 101, 14.12. 2010 (Inkrafttreten: mit 1. 1. 2011)

- Beratungsfrist vor Kündigung Dienstgeber:
1 Woche (bisher 5 Arbeitstage)
- Betriebsurlaub
bleibt der Einzelvereinbarung vorbehalten
- Gewinnbeteiligung/Jahresprämien
nicht mehr zwingende sondern fakultative BV und daher nun auch Einzelvereinbarung möglich

Februar 2011 Lippert Claudia

5

AUSGLEICHSTAXE 2011

Kommen Dienstgeber ihrer Verpflichtung zur Einstellung eines begünstigt behinderten Menschen nicht nach müssen sie
monatlich Euro 226,-- (Wert 2011)
pro nicht beschäftigten begünstigten behinderten Menschen an den Ausgleichstaxfonds entrichten.

www.help.gv.at

Februar 2011 Lippert Claudia

6

AUSGLEICHSTAXE 2011 (3 Jahre)

Vorübergehende Erhöhung der Ausgleichstaxe für Dienstgeber, welche 100 und mehr DN beschäftigen

DG 100 und mehr DN = Euro 316,-- (Wert 2011)
DG 400 und mehr DN = Euro 336,-- (Wert 2011)

pro nicht beschäftigten begünstigten behinderten Menschen (1 pro 25 Mitarbeiter)

Februar 2011 Lippert Claudia

7

Besonderer Bestandschutz BEinstG

Der besondere Bestandschutz für behinderte Menschen greift nun erst nach **4 Jahren** ab dem Eintritt (bislang waren es 6 Monate)

- mit nachfolgenden Ausnahmen:

Februar 2011 Lippert Claudia

8

Besonderer Bestandschutz - Ausnahmen

- Bestandschutz in den ersten 6 Monaten:
Arbeitsplatzwechsel im Konzern
Arbeits- oder Wegunfall
- Bestandschutz nach 6 Monaten – 4 Jahre:
Feststellung der Behinderteneigenschaft als Folge einer Krankheit / Unglücksfalles

Februar 2011 Lippert Claudia

9

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Familienbeihilfe – nach Berufsausbildung

Bislang wurde bis zu drei Monate nach Ende der Berufsausbildung die Familienbeihilfe weitergewährt, sofern „das Kind“ weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leistete.

Diese Bestimmung wird mit Wirkung ab 1. März 2011 gestrichen.

Februar 2011 Lippert Claudia

10

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Familienbeihilfe – maximales Bezugsalter

Das Alterslimit für die Gewährung der Familienbeihilfe wird mit Wirkung ab 1. Juli 2011 auf das vollendete 24. Lebensjahr herabgesetzt.

Schonfrist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:

Februar 2011 Lippert Claudia

11

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Familienbeihilfe – bis 25. Lebensjahr für:

- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder in Berufsausbildung

Februar 2011 Lippert Claudia

12

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Februar 2011
Lipfert-Caudia

Familienbeihilfe – bis 25. Lebensjahr für:

- Mütter bzw. Schwangere
- Studenten, deren Studium länger dauert (mindestens zehn Semester z. B. bei Medizinstudien und Veterinärstudien).

13

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Februar 2011
Lipfert-Caudia

Familienbeihilfe – September 13. FB

Die Familienbeihilfe im September wird nicht mehr einfach verdoppelt, sondern pauschal mit € 100,-- je Kind im Alter von zwischen 6 und 15 Jahren festgelegt.

14

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Februar 2011
Lipfert-Caudia

Mehrkindzuschlag ab 1.1.2011

Diese zusätzliche Zahlung für das dritte und jedes weitere Kind wird von 36,40 auf 20,-- reduziert.
(€ 55.000,-- an Familienjahreseinkommen darf nicht überstiegen werden).

15

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Februar 2011
Lipfert-Caudia

Familienbeihilfen – Online-Rechner

http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Finanzielle/Unterstuetzungen/familienbeihilfe/Familienbeihilferechner/Seiten/fbh_form.aspx

16

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Februar 2011
Lipfert-Caudia

Zuverdienstgrenze bei der FB mit 1.1.2011 angehoben

Volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, dürfen bis zu 10.000 € an steuerpflichtigem Einkommen im Kalenderjahr dazuverdienen.

17

Stipendium – Zuverdienstgrenze seit 2008

Februar 2011
Lipfert-Caudia

Studenten dürfen während des Kalenderjahres neben dem Bezug von Studienbeihilfe (Studienzuschuss) einheitlich € 8.000,- verdienen, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt.

18

KV EISEN METALL, BAU – Prämie LAP

Prämie für guten und ausgezeichneten Erfolg
bei der Lehrabschlussprüfung.

Bau: zusätzlich noch Prämie für die positive Absolvierung
des Praxistests zur Mitte der Lehrzeit.

Februar 2011
Lippert/Caudia

19

AR-Judikat: Probezeit Lehrling

Die Probezeit bei Lehrlingen beträgt 3 Monate.
Wird in dieser Zeit die Berufsschule besucht so besteht die
Probezeit mindestens für die ersten 6 Wochen der
Ausbildung im Lehrbetrieb.
(keine Reduzierung sondern eine Mindestdauer)

OGH 11.5.2010, 9 Oba 39/10s

Februar 2011
Lippert/Caudia

20

AR-Judikat: Vergleich – Verzicht

Ein **Vergleich** ist auch bei aufrechtem
Dienstverhältnis möglich - sofern strittige oder
zweifelhafte Forderungen beglichen werden.

Ein **Verzicht** auf unstrittige Ansprüche
ist auf Grund der Drucktheorie bei aufrechtem
Dienstverhältnis nicht möglich.

OGH 23.3.2010, 8 Oba 7/10b

Februar 2011
Lippert/Caudia

21

AR-Judikat: Arbeitsleistung während Rufbereitschaft = Überstunde gem. § 10 (1) AZG

Ist der private PKW mangels öffentlicher Verkehrsmittel
(oder Transport durch den Arbeitgeber) zu verwenden
so beginnt und endet die Arbeitszeit mit
Verlassen/Rückkehr zur Wohnung und stellt die
gesamte Zeit im Normalfall Überstundenleistung
gem.§10 Abs. 1 AZG dar.

OGH 26.5.2010, 9 Oba 34/10f

Februar 2011
Lippert/Caudia

22

AR-Judikat: vollv. DV neben Karenz

Wird Karenzurlaub bis zum Ablauf des 30. Lebensmonat
des Kindes vereinbart und erfolgt daneben eine
Beschäftigung im vollversicherten freien Dienstvertrag
über 13 Wochen (§ 15e Abs. 2 MSchG) ,
so wird dadurch weder das Dienstverhältnis
noch die Karenz beendet.

OGH 22.10.2010, 9 Oba 29/10w

Februar 2011
Lippert/Caudia

23

AR-Judikat: Urlaubsumrechnung bei Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung (1)

Urlaub welcher in der Vollzeitphase erworben und in
dieser Zeit nicht verbraucht wurde darf durch den
Wechsel in Teilzeitbeschäftigung nicht verringert
werden.

EuGH 22.4.2010, C-486/08

Februar 2011
Lippert/Caudia

24

AR-Judikat: Urlaubsumrechnung bei Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung (2)

Lohnausfallprinzip und Judikat stehen somit in Widerspruch und es ist ratsam vor Umstieg offene Urlaube aus alten Jahren konsumieren zu lassen. Ändert sich aber das Stundenausmaß während des Urlaubsjahres wäre eine anteilige Umrechnung zulässig (pro rata temporis = „zeitanteilig“).

Februar 2011
Lippert Claudia

25

Steuerrechtliche Werte DZ 2011

Keine Änderung der Werte aus 2010

Werte 2011:	Burgenland	0,44%
	Kärnten	0,41%
	NÖ	0,40%
	OÖ	0,36%
	Salzburg	0,42%
	Steiermark	0,40%
	Tirol	0,43%
	Vorarlberg	0,39%
	Wien	0,40%

Februar 2011
Lippert Claudia

26

Empfehlung der Finanzverwaltung Feiertagsarbeitsentgelt § 68 (1) EStG

- Feiertagsarbeitsentgelt ist als Zuschlag (zum Feiertagsentgelt als Grundlohn) nach § 68 Abs. 1 EStG von der Lohnsteuer befreit
- Finanzverwaltung und VwGH berufen sich dabei auf den sehr geschätzten Kommentar zum Einkommensteuergesetz von Hofstätter/Reichl

Februar 2011
Lippert Claudia

27

Lohnsteuerprotokoll SEG-Zulagen § 68 (1) EStG

- Monatliche Pauschale mit max. 8 % des Grundlohnes bzw. Grundgehalts ist angemessen (ausgenommen Anfrage nach § 90 EStG vom FA beantwortet).
- Bei Reinigung der Arbeitskleidung durch den DG bzw. auf dessen Kosten sind max. 5% für die Reinigung des Körpers als angemessen zu bezeichnen.

Februar 2011
Lippert Claudia

28

Lohnsteuerprotokoll Gleitzeitguthaben § 68 (2) EStG

Ausbezahlung eines Gleitzeitsaldos nicht mehr als „Nachzahlung“ zu versteuern, sondern als „laufender Bezug“ im Monat der Auszahlung. RZ 1150a LStRL
Keine Aufrollung, da eine Zuteilung von Stunden bei einem Kontokorrent zu unterbleiben hat. Dadurch kommt es nur im Monat der Auszahlung zu § 68 (2)

(VwGH vom 21.04.2004, 2001/08/0048)

Februar 2011
Lippert Claudia

29

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

AVAB

(Euro 363,-) fällt für kinderlose Paare bzw. wenn die Kinder „erwachsen“ werden weg.

Februar 2011
Lippert Claudia

30

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Negativsteuer bzw. „Pendlerzuschlag“

wird von maximal € 240,- (bis Ende 2010)
auf maximal € 251,- (ab 1. 1. 2011) angehoben
und wird Dauerrecht. RZ 812a LStRL

Februar 2011
Lipfert-Claudia

31

AMTLICHES KM-GELD 2011 Budgetbegleitgesetz – wieder Dauerrecht

Fußweg und Fahrrad	0,38 Euro / km
Motorfahrräder und Motorräder	0,24 Euro / km
PKW und Kombi	0,42 Euro / km
Zuschlag mitbeförderte Person	0,05 Euro / km

Februar 2011
Lipfert-Claudia

32

PENDLERPAUSCHALE 2011 Budgetbegleitgesetz – wieder Dauerrecht

Einfache Wegstrecke	Zumutbare Wegzeit	Kleines PP / Monat	Großes PP / Monat
ab 2 km	1,5 Stunden		Euro 31,00
ab 20 km	2 Stunden	Euro 58,00	Euro 123,00
ab 40 km	2,5 Stunden	Euro 113,00	Euro 214,00
ab 60 km		Euro 168,00	Euro 306,00

Februar 2011
Lipfert-Claudia

33

Pendlerpauschale - Wartungserlass

Lohnzahlungszeitraum = Kalendermonat
Für den vollen Kalendermonat können 20 AT
angenommen werden – daher steht das PP dann zu,
wenn an mehr als 10 Tagen die Strecke Whg. – Arbeit
zurückgelegt wird. RZ 250 LStRL

Februar 2011
Lipfert-Claudia

34

Pendlerpauschale - Wartungserlass

Lohnzahlungszeitraum = KalenderTAG
Dienstverhältnisbeginn 20. eines Monats (25 km). An 3
Tagen zumutbar und an 4 Tagen nur die Hinfahrt
möglich. Daher für 3 T das kleine PP (630/360x3) und
für 4 T das große PP (1356/360x4) RZ 250a LStRL

Februar 2011
Lipfert-Claudia

35

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs. 1 Z 10 EStG

Aufhebung durch VfGH mit 31.12.2010
Übergangsbestimmung zur „normalen LSt“:

2011: nur 34 % abzuführen

2012: nur 67 % abzuführen

Februar 2011
Lipfert-Claudia

36

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

Begünstigte Auslandstätigkeit - Jahreslohnzettel

Daher immer noch eigener L16 (Art 2) auszustellen
wobei unter der KZ 243 der freie Teil
– also im Jahr 2011 der 66 % -
auszuscheiden ist.

37

Februar 2011
Lipfert Claudia

Budgetbegleitgesetz 2011

(BGBl. I Nr. 111, 30.12.2010) Inkrafttreten: ab 1. 1. 2011

DB-Pflicht analog SV-Pflicht

Gilt sowohl für (in- und ausländische) DG deren
DN den österreichischen Rechtsvorschriften über
soziale Sicherheit unterliegen (DB-Pflicht)
als auch umgekehrt (DB und auch DZ-Freiheit).

38

Februar 2011
Lipfert Claudia

Betrugsbekämpfungsgesetz

BGBl. I Nr. 105 vom 14. 12. 2010, Inkrafttreten: ab 1. 7. 2011

Annahme einer „echten Nettolohnvereinbarung“

bei „**Schwarzarbeit**“ (§ 62a EStG)

Gilt nicht bei Umqualifizierung von Werkverträgen in
echte Dienstverträge, wenn nachweislich alle
Meldevorschriften eingehalten wurden
(§ 18 GSVG bzw. § 119 ff BAO).

39

Februar 2011
Lipfert Claudia

Betrugsbekämpfungsgesetz

BGBl. I Nr. 105 vom 14. 12. 2010, Inkrafttreten: ab 1. 7. 2011

Subsidiäre Lohnsteuerhaftung des DN
im Falle von **Schwarzgeldzahlungen** (§83 Abs. 2 EStG).

Dh. es erfolgt eine unmittelbare Inanspruchnahme des
DN, wenn er/sie und der (insolvente) DG vorsätzlich an
der Verkürzung der Lohnsteuer zusammenwirkten.

40

Februar 2011
Lipfert Claudia

Betrugsbekämpfungsgesetz

BGBl. I Nr. 105 vom 14. 12. 2010, Inkrafttreten: ab 1. 7. 2011

Auftraggeber-Haftung bei Bauleistung

Auch im Bereich der Lohnsteuer (§82aEStG) kommt es
nun zu einer 5%igen Auftraggeberhaftung für
Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG.

41

Februar 2011
Lipfert Claudia

Betrugsbekämpfungsgesetz

BGBl. I Nr. 105 vom 14. 12. 2010, Inkrafttreten: ab 1. 7. 2011

Die Sozialversicherungsträger müssen ab 1. Juli 2011
die Anzahl der gemeldeten DienstnehmerInnen
und die monatliche Lohnsumme
elektronisch an die Finanzverwaltung weitergeben.

42

Februar 2011
Lipfert Claudia

Salzburger Steuerialog - Wartungserlass

Februar 2011
Lipfert Claudia

Die **Konventionalstrafe** selbst
und damit zusammenhängende Prozesskosten
stellen Werbungskosten dar (LStR RZ 385).

43

Salzburger Steuerialog - Wartungserlass

Februar 2011
Lipfert Claudia

Die monatliche Auszahlung sonstiger Bezüge bewirkt

- Laufende Lohnsteuer (§ 67 Abs. 10 EStG)
- Aber KEINE Erhöhung des Jahressechstels

Dh. bei monatlichen Provisionsakontierungen mit
abschließender Provisionsspitze sollten sämtliche
Zahlungen (auch die Provisionsspitze) nur noch als
laufende Bezüge besteuert werden – was ein Ende
der „Formel 7“ bedeutet hätte. RZ 1050 LStRL

44

Salzburger Steuerialog - Wartungserlass

Februar 2011
Lipfert Claudia

Die **regelmäßig verschobene Auszahlung**
von Zulagen und Zuschlägen bis zu einem Monat
wird seitens der Finanz goutiert und stellt daher
KEINE Nachzahlung im Sinne des § 79 (2) EStG dar.
Dh die Begünstigungen des § 68 EStG sind
durchgehend anwendbar. RZ 11106 LStRL

45

Kommunalsteuer-Information (gilt auch für DB und DZ)

Februar 2011
Lipfert Claudia

Übernommener DN-Anteile zur Sozialversicherung

Kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis:

- Schlechtwetterentschädigung
- Übernahmeverpflichtung gem § 53 ASVG
(20%-Regelung bei Sachbezügen)
- Beiträge zur BUAK
- Kurzarbeitsunterstützung

46

Kommunalsteuer-Information (gilt auch für DB und DZ)

Februar 2011
Lipfert Claudia

Übernommener DN-Anteile zur Sozialversicherung

sehr wohl BMG für DB, DZ, Kommst:

- Altersteilzeit (da freiwillige Vereinbarung DN-DG)
- Nachzahlungen auf Grund einer GPLA
- Vorstände von AG (nur über Antrag des Vorstandes vom DG
zu tragen, daher keine unmittelbare Verpflichtung)

47

Kommunalsteuer-Information (gilt auch für DB und DZ)

Februar 2011
Lipfert Claudia

BGM wesentlich beteiligter Gesellschafter Geschäftsführer

Gem. § 22 Z 2 EStG Vergütungen jeder Art:

- Übernommene SV-Beiträge
- Pauschale Reisekosten (da § 26 EStG nicht anwendbar)
- belegmäßig nachgewiesene Verpflegungskosten

Nicht dazu gehören:

- Tatsächliche Kostenersätze (Bahnticket, Hotelkosten,..)

48

Kommunalsteuer-Information (gilt auch für DB und DZ)

BGM freie Dienstnehmer

- Gehälter und sonstige Vergütungen vor SV-Abzug
- Pauschale Reisekosten (da § 26 EStG nicht anwendbar)
- belegmäßig nachgewiesene Verpflegungskosten

Nicht dazu gehören:

- Tatsächliche Kostenersätze (Bahnticket, Hotelkosten,...)
- SV-DGAnteile und BMVK
- die in der Rechnung ausgewiesene Ust

49

Februar 2011
Lipfert Claudia

SACHBEZUG DIENSTWOHNUNG 2011

Richtwerte – NEU für 2011 (je m²)

Burgenland	€ 4,47
Kärnten	€ 5,74
NÖ	€ 5,03
OÖ	€ 5,31
Salzburg	€ 6,78
Steiermark	€ 6,76
Tirol	€ 5,99
Vorarlberg	€ 7,53
Wien	€ 4,91

50

Februar 2011
Lipfert Claudia

SACHBEZUG DIENSTWOHNUNG 2011

Übergangsregelung – bitte Werte anheben:

War im Dezember 2008 bereits ein SB-Wohnung anzusetzen, dann ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Differenz zwischen "altem" SB und "neuem" SB ermitteln
 - 2) Diese Differenz 2009-2011 wird schrittweise dem "alten" SB zugerechnet (2009 mit 25%, 2010 mit 50% und 2011 mit 75% sodass im Jahr 2012 der volle neue SB-Wert greift)
- mein Excel-Berechnungsblatt auf www.boeb.at

51

Februar 2011
Lipfert Claudia

SACHBEZUG unentgeltliche Kontoführung

Bankmitarbeiter haben einen Vorteil aus dem DV:

- 1) in Höhe der üblichen Konditionen ihres DG
- 2) Begünstigungen einzelner bevorzugter Kunden sind irrelevant
- 3) ein Vergleich mit anderen Banken ist nicht vorzunehmen

52

Februar 2011
Lipfert Claudia

SACHBEZUG gebrauchter PKW

Nach dem klaren Wortlaut der SB-VO ist bei einem Gebrauchtwagen hinsichtlich der Höhe des SB-Wertes vom ursprünglichen Neuwert des Fahrzeuges auszugehen.

VwGH 22.3.2010, 2008/15/0078

53

Februar 2011
Lipfert Claudia

SV-WERTE 2011

○ Geringfügigkeitsgrenze täglich 28,72	
○ Geringfügigkeitsgrenze monatlich	374,02
○ Dienstgeberabgabe (16,4%): Grenze	561,03
○ Höchstbeitragsgrundlage täglich	140,00
○ Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4200,00
○ Höchstbeitragsgrundlage SZ jährl.	8400,00
○ HBGL freie DN (ohne SZ) monatlich	4900,00

54

Februar 2011
Lipfert Claudia

SONSTIGE BEITRÄGE UND UMLAGEN

- Schlechtwetter-Beitrag:
bis 31.12.2011 keine Änderung
(derzeit 1,4% je zur Hälfte DG und DN)
- Nachtschwerarbeiter-Beitrag:
bis 31.12.2012 keine Änderung
(derzeit 2 % zur Gänze DG)

Februar 2011
Lippert Claudia

55

ALV-REDUKTION – GRENZWERTE 2011

- Beitragsgruppe und Grenzwerte für die Absenkung der ALV-Dienstnehmeranteile:
- N 25a: maximal 1.179,--
- N 25b: >1.179,-- bis 1.286,--
- N 25c: >1.286,-- bis 1.447,--
- mehr als 1.447,00 = volle Beitragsleistung

Februar 2011
Lippert Claudia

56

ALV-REDUKTION – TECHN. ABWICKLUNG

- Laufendes Entgelt und Sonderzahlungen sind getrennt voneinander zu beurteilen
- Keine eigenen Beitragsgruppen sondern A1/D1 und „Rückverrechnungs-Beitragsgruppen“:
 - N25a - 3 % (nur DN)
 - N25b - 2 % (nur DN)
 - N25c - 1 % (nur DN)

Februar 2011
Lippert Claudia

57

ALV-REDUKTION – WEITERE INFO

- Basis ist das tatsächlich gebührende Bruttoentgelt ohne Hochrechnung bei gebrochenen Lohnperioden noch bei längeren Krankenständen
- Keine Zusammenrechnung mehrerer Dienstverhältnisse
- auch bei quartalsweiser Auszahlung der Sonderzahlungen anwendbar (alle DN)

Februar 2011
Lippert Claudia

58

Budgetbegleitgesetz 2011

BGBl. I Nr. 111 vom 30.12.2010, Inkrafttreten 1.1.2011

GKK Verzugszinsen

Die Ermittlung des Verzugszinsensatzes nach dem ASVG wird der nach § 352 UGB vorgeschriebenen Berechnungsmethode angeglichen und liegt 8 % über dem Basiszinssatz.

Verzugszinsensatz 2011 daher 8,38 %
(2010 waren es 6,01%)

Februar 2011
Lippert Claudia

59

SRÄG 2010

BGBl. I Nr. 62 vom 18.8.2010, Inkrafttreten 1.8.2010

Die Subsidiaritätsregel gem § 4 Abs. 4 ASVG bei freien Dienstnehmern gilt nun auch für BSVG-Versicherte (Land- und Forstwirte).

Februar 2011
Lippert Claudia

60

SRÄG 2010

BGBI. I Nr. 62 vom 18.8.2010, Inkrafttreten 1.8.2010

Februar 2011
Lipfert Claudia

Mit Wirkung ab 1. August 2010 können **handelsrechtliche GeschäftsführerInnen** für offene SV-Beiträge der GmbH wieder über ein Verwaltungsverfahren zur Rechenschaft gezogen werden, was zwischenzeitig nach einem Erkenntnis des VwGH nur noch über den kostspieligeren Weg der Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht möglich war.

61

72. ASVG-Novelle: freier DN krank

Februar 2011
Lipfert Claudia

Für Versicherungsfälle, die nach dem 1.11.2010 eintreten, ist nunmehr eine Durchschnittsbetrachtung vorzunehmen und daher von der Beitragsgrundlage der **letzten 3 Beitragszeiträume** auszugehen.

= starrer Divisor „3“ für A-E-Bestätigung

62

Altersteilzeit - Antrittsalter

Februar 2011
Lipfert Claudia

Das für 2009 und 2010 geltende Zugangsalter

Frauen 53 Jahre

Männer 58 Jahre

nun als Dauerrecht verankert.

Geplante Staffelung (bis 2014 = 55/60) fällt weg.

63

Altersteilzeitgeld - Kostenersatz

Februar 2011
Lipfert Claudia

Für Vereinbarungen, die nach dem 1.1.2011 getroffen werden bzw. für die Altersteilzeitgeld welches zur Gänze für

Zeiträume nach Ablauf des 31.12.2010

zuerkannt werden, reduziert sich der Kostenersatz bei der

Blockzeitvereinbarung von 55% auf 50%.

64

Elda – Inhaltsprüfung ab 1.3.2011

Februar 2011
Lipfert Claudia

Voraussichtlich ab März 2011 werden bestimmte mangelhafte elektronische Meldungen vom ELDA-System nicht mehr angenommen.

Meldungen gelten als nicht erstattet!

Prüfkatalog auf www.elda.at

65

Arbeits- und Entgeltbestätigung

Februar 2011
Lipfert Claudia

- Letzter Beitragszeitraum vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches
- Vorerkrankungen
- „letztes arbeitsrechtliches“ Eintrittsdatum
- Entgelt/Unterbrechung im Beitragszeitraum (50%)

66

Teilentgelt nach Kalendertagen

- SV-Tage nun 28, 30 oder 31
- getrennt am Jahreslohnzettel (SV-Teil, da pensionsrechtlich andere Beurteilung)
- nicht jedoch das 50%ige Feiertagsentgelt

Februar 2011
Lippert Claudia

67

Beitragsgruppenrechner

Neuer Online-Service („E-Service“) unter
www.oogkk.at/dienstgeber
Beitragsgruppe ermitteln – Einstieg (rechts)
Daten eingeben
Ergebnis abrufen

Februar 2011
Lippert Claudia

68

SV-Judikat: EVL im Krankenstand

Grundsätzlich ist eine einvernehmliche Lösung im Krankenstand möglich. Wird jedoch eine **Wiedereinstellung** nach Genesung vereinbart oder tatsächlich vorgenommen, so ist der wahre wirtschaftliche Gehalt die Vermeidung der Entgeltfortzahlung und widerspricht somit § 6 EFZG bzw. ist Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 539a (2) ASVG.

VwGH 14.4.2010, 2007/08/0327

Februar 2011
Lippert Claudia

69

SV-Judikat: Kdg DG im Krankenstand

Spricht der Dienstgeber eine Kündigung während dem Krankenstand aus, so endet u. U. das Dienstverhältnis und die Entgeltfortzahlung besteht aber weiter.
Beginnt zwischen Ende Beschäftigung und Ende Entgelt „fiktiv“ ein neues Arbeitsjahr, so gebührt **KEIN** neuer Entgeltfortzahlungsanspruch!

OGH 22.10..2010, 9 Oba 36/10

Februar 2011
Lippert Claudia

70

Referentenbesprechung Hauptverband Urlaubersatzleistung geringfügig Besch.

Endet das Dienstverhältnis eines geringfügigen DN per Monatsende ist die Urlaubersatzleistung beitragsrechtlich dem Folgemonat zuzuordnen und nur unfallversichert, wenn die UEL die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

Und zwar auch dann, wenn im Austrittsmonat die Geringfügigkeitsgrenze auf Grund Auszahlung vorhandener Zeitguthaben aus Durchrechnung überschritten wird.

Februar 2011
Lippert Claudia

71

Zwischenstaatliches SV-Recht

Die neue Verordnung 883/2004 (EU)
ist seit 1.5.2010 anzuwenden.

Die alte Verordnung 1408/71 bleibt für EWR + Schweiz sowie für bestehende Sachverhalte (bis max. 10 Jahre)

www.sozdok.at

Februar 2011
Lippert Claudia

72

Zwischenstaatliches SV-Recht

Grundsatz der neuen VO für unselbständig Erwerbstätige:

Territorialitätsprinzip
= Beschäftigungslandprinzip

Doppelversicherungen bei selbständiger und unselbständiger
Tätigkeit gibt es nicht mehr!

73

Februar 2011 | Lippert Claudia

Zwischenstaatliches SV-Recht

Grundsatz der neuen VO für unselbständig Erwerbstätige:

Territorialitätsprinzip
= Beschäftigungslandprinzip

(ausgenommen bei Entsendung bis 24 Monate = Bescheinigung A1
bis 30.4.2012 in Papier, dann EESSI)

74

Februar 2011 | Lippert Claudia

ENDE

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide
Geschlechter! Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser
Seminarunterlage trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und
eine Haftung der Referentin und des Veranstalters ausgeschlossen sind.

75

Februar 2011 | Lippert Claudia